

Betriebstagebuch nach § 12 der 42. BImSchV

Vorlage mit den Mindestangaben nach Anlage 4 Teil 1 — für Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

Die Angaben sind unverzüglich einzutragen (§ 12 Abs. 1). Das Betriebstagebuch darf elektronisch geführt werden, muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können (§ 12 Abs. 2); es ist der zuständigen Behörde und im Rahmen der Überprüfung nach § 14 auf Verlangen vorzulegen und ab dem letzten Eintrag fünf Jahre aufzubewahren (§ 12 Abs. 3).

Stammdaten der Anlage (Anlage 4 Teil 1 Nr. 1–7)

Nr.	Angabe	Eintrag
1	Anlage-ID (Kennung im Kataster KaVKA)	
2	Standort der Anlage (Geokoordinaten und Adresse)	
3	Betreiber der Anlage (Name, Adresse, Ansprechpartner)	
4	Art der Anlage: ☐ Verdunstungskühlanlage ☐ Nassabscheider ☐ Kühlturm	
5	Datum der erstmaligen Inbetriebnahme	
6	Änderungen an der Anlage (Art, Beginn, Wiederinbetriebnahme) — siehe auch Eintragsblatt	
7	Datum der Stilllegung	

Überprüfung nach § 14 (Anlage 4 Teil 1 Nr. 13)

Datum der letzten Überprüfung (§ 14 Abs. 1)	Überprüfende Stelle (Name, Adresse, Ansprechpartner)

Sonstige Nachweise gemäß der Verordnung (Anlage 4 Teil 1 Nr. 12)

z. B. Ergebnisse der Laboruntersuchungen und betriebsinternen Überprüfungen (§ 4), Gefährdungsbeurteilung (§ 3) — als Anlage beifügen oder hier verweisen:

Hinweis: Diese Vorlage gibt die Mindestangaben nach Anlage 4 Teil 1 der 42. BImSchV wieder; maßgeblich ist der Verordnungstext. Sie ersetzt keine Rechtsberatung und enthält keine Empfehlung zu Maßnahmen.

Eintragsblatt — laufende Einträge (Anlage 4 Teil 1 Nr. 6, 8–11)

Je Ereignis eine Zeile: Betriebszustand mit Datum der Zustandsänderung (z. B. Betrieb unter Last, Betrieb ohne Last mit aktiviertem Nutzwasserkreislauf, Betriebsunterbrechung mit gefülltem Nutzwasserkreislauf, Entleerung und Wiederbefüllung), Änderungen an der Anlage, Überschreitungen von Prüfwert 1/2 oder Maßnahmenwert mit ergriffenen Maßnahmen und erreichter Konzentration, Biozidzugaben.

[illegible]